

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

25.06.2012 II 26-1.65.30-24/12

#### **Zulassungsnummer:**

Z-65.30-331

#### **Antragsteller:**

CTA Chemieund Tankanlagenbau GmbH & Co. KG Rudower Straße 48/50 12524 Berlin

# Geltungsdauer

vom: 1. Juli 2012 bis: 1. Juli 2017

# **Zulassungsgegenstand:**

Leckschutzauskleidungen aus Stahl Typ DBL-G und Typ DBL-T für Flachbodentanks nach DIN 4119

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und elf Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juni 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-331

Seite 2 von 10 | 25. Juni 2012

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-331

Seite 3 von 10 | 25. Juni 2012

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen aus Stahl Typ DBL-T (mit Tränenblechen) und Typ DBL-G (mit Glattblechen und Baustahlmatten) gemäß Anlage 1 zum Einbau in Flachbodentanks aus Stahl nach DIN 4119-1 in Verbindung mit DIN 4119-2 als deren obere Tankböden. Als Teil eines nach dem Unterdrucksystem arbeitenden Leckanzeigegerätes dienen sie der Erkennung von Leckagen der Tankböden. Verringert sich der Unterdruck im Überwachungsraum infolge einer Undichtheit, durch die Luft oder Lagerflüssigkeit in den Überwachungsraum eindringt, wird beim Erreichen des Alarmschaltdruckes des Leckanzeigers selbsttätig optisch oder akustisch Alarm ausgelöst. Der Leckanzeiger ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- (2) Bei Anschluss eines Unerdruckleckanzeigers mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis dürfen die Leckschutzauskleidungen in Flachbodentanks eingebaut werden, die zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, wenn die Beständigkeit der verwendeten Werkstoffe gegenüber den zu lagernden Medien sowie ihre Materialverträglichkeit untereinander und gegenüber den Werkstoffen des mit der Leckschutzauskleidung auszurüstenden Flachbodentanks nachgewiesen ist. Die Flüssigkeiten dürfen weder zur Dickflüssigkeit<sup>3</sup> noch zur Feststoffausscheidung neigen. Hierbei dürfen die Flachbodentanks mit einem horizontalen, einem allseitig zur Mitte geneigten, einem allseitig von der Mitte zum Rand geneigten oder einem einseitig schrägen unteren Tankboden ausgerüstet sein.
- (3) Die Leckschutzauskleidungen dürfen in Flachbodentanks mit einem Tankinnendurchmesser ab 5 m eingebaut werden, wobei der Überwachungsraum nicht geteilt werden und sein Volumen 8 m³ nicht überschreiten darf.
- (4) Der maximale Druck auf die Leckschutzauskleidung darf 2,5 bar nicht überschreiten.
- (5) Die Betriebstemperatur darf die für das jeweilige Lagermedium in DIN 6601<sup>19</sup> ggf. genannte maximale Flüssigkeitstemperatur, höchstens jedoch +30 °C, nicht überschreiten.
- (6) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.
- (7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 des WHG<sup>4</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

DIN 4119-1:1979-06 Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen,

Grundlagen, Ausführung, Prüfungen

DIN 4119-2:1980-02

DIN 4119-2:1980-02

DIN 4119-2:1980-02

Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen,
Berechnungen

Die ordnungsgemäße Lecküberwachung ist sichergestellt, wenn für die Lagermedien der Grenzwert von 5.000 mm²s⁻¹ (bei 4°C) für die kinematische Viskosität nicht überschritten wird.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)



Nr. Z-65.30-331

Seite 4 von 10 | 25. Juni 2012

# 2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

# 2.1 Allgemeines

Die Leckschutzauskleidung und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

# 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Stahlblechtafeln

- (1) Als Ausgangsmaterial der Stahlblechtafeln zur Ausführung des oberen Tankbodens sind beim Typ DBL-G Glattbleche mit einer Dicke von ≥ 3 mm aus ferritischem Stahl nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup>, aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenem nichtrostenden Stahl bzw. aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2<sup>6</sup> oder DIN EN 10088-4<sup>7</sup> zu verwenden. Als Ausgangsmaterial zur Herstellung der Stahlblechtafeln beim Typ DBL-T sind Tränenbleche nach DIN 59220<sup>8</sup> mit einer Nenndicke von ≥ 3 mm zu verwenden.
- (2) Die Blechdicke des oberen Tankbodens muss kleiner oder gleich der Dicke eines nach Abschnitt 7.2.1.3 der DIN 4119-2² bemessenen Bodenrandbleches sein und darf die Wanddicke des Winkelringes nicht überschreiten.
- (3) Die Konstruktionsdetails der Glattbleche bzw. der Tränenbleche müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 2.2.2 Stahldrahtgewebe

- (1) Zur Schaffung eines durchgängigen Überwachungsraumes zwischen dem oberen und unteren Tankboden bei der Herstellung der Leckschutzauskleidung vom Typ DBL-G wird als Abstandhalter glattes bzw. gewelltes Stahldrahtgewebe mit der Drahtdicke  $\geq$  3 mm und einer maximalen Maschenweite von 75 mm x 75 mm verwendet.
- (2) Das Ausgangsmaterial des Stahldrahtgewebes ist ferritischer Stahl DIN EN 10025-2<sup>5</sup>, allgemein bauaufsichtlich zugelassener nichtrostender Stahl oder Stahl nach DIN EN 10088-3<sup>9</sup> bzw. nach DIN EN 10088-5<sup>10</sup>.
- (3) Die Konstruktionsdetails des Stahldrahtgewebes müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 2.2.3 Winkelringe

- (1) Als Winkelringe für den Anschluss der Stahlblechtafeln nach Abschnitt 2.2.1 an den Tankmantel des Flachbodentanks werden entweder Winkel aus ferritischen Stählen nach DIN EN 10056-1<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 10056-2<sup>12</sup> verwendet oder sie bestehen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2<sup>6</sup>, DIN EN 10088-3<sup>9</sup> oder DIN EN 10088-4<sup>7</sup>.
- (2) Für die in Anlage 1 dargestellten abstehenden Winkelringe sind hinsichtlich der Abmaße folgende Randbedingungen einzuhalten:

5	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen- Teil 2 Technische Lieferbedingungen für unlegierten Baustähle
6	DIN EN 10088-2:2005-09	Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
7	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle – Teil4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
8	DIN 59220:2000-04	Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
9	DIN EN 10088-3:2005-09	Nichtrostende Stähle – Teil 3:Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
10	DIN EN 10088-5:2009-07	Nichtrostende Stähle – Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
11	DIN EN 10056-1:1998-10	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl – Teil 1: Maße
12	DIN EN 10056-2:1998-10	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl – Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen



Nr. Z-65.30-331

Seite 5 von 10 | 25. Juni 2012

- die Wanddicke der Winkelringschenkel (von 60 mm bis 100 mm Länge) darf die Wanddicke des Tankmantels nicht überschreiten und muss ≤ 10 mm sein,
- die Schenkellängen der Winkelringe müssen ≥ der 10-fachen Wanddicke der Winkelringschenkel sein.
- (3) Die Konstruktionsdetails der Winkel bzw. Winkelringe müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

# 2.2.4 Rohre, Rohrbögen

- (1) Für die an den Anschlussstellen am oberen Boden der Leckschutzauskleidung durch die Tankwand ins Freie geführten Saug-, Mess- und Prüfleitungen sind Stahlrohrbögen und Stahlrohre mit DN 25 aus Stahl nach DIN EN 10216-1 $^{13}$ , DIN EN 10217- $^{14}$ , DIN EN 10217- $^{15}$ , DIN EN 10217- $^{16}$  oder DIN EN 10217- $^{217}$  zu verwenden.
- (2) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 2.2.5 Vorschweißflansche

- (1) Zum Anschluss eines geeigneten Leckanzeigers ist am Ende der Saug-, Mess- und Prüfrohrleitung außerhalb des Tanks ein Vorschweißflansch DN 25 aus Stahl nach DIN EN 1092-1<sup>18</sup> zu montieren.
- (2) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 2.2.6 Zubehörteile

- (1) Bei den Stahlrohren und Blechen, die zur eventuellen Herstellung von Messkammern verwendet werden sowie bei den Unterlegstreifen, Abstandhaltern und Rohrhalterungen handelt es sich um Zubehörteile.
- (2) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 2.2.7 Leckschutzauskleidung

- (1) Die Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 bestehen.
- (2) Der Nachweis der Materialbeständigkeit der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 gegenüber den Lagermedien gilt als erbracht, wenn die Medien in der DIN 6601<sup>19</sup> enthalten sind, die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination als geeignet bewertet wurde und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Beständigkeit gemäß dem normativen Anhang A der DIN 6601<sup>19</sup> nachgewiesen ist.
- (3) Die Schweißbarkeit der planmäßig miteinander zu verschweißenden Bestandteile der Leckschutzauskleidung bzw. miteinander zu verschweißenden Bestandteile der Leckschutzauskleidung und des mit der Lackschutzauskleidung auszurüstenden Flachbodentanks muss gegeben sein.

13	DIN EN 10216-1:2004-07	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur
14	DIN EN 10216-2:2007-10	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 2: Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
15	DIN EN 10216-5:2004-11	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen – Teil 5: Rohre aus nichtrostenden Stählen
16	DIN EN 10217-1:2005-04	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 1: Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur
17	DIN EN 10217-2:2005-04	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Elektrisch geschweißte Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
18	DIN EN 1092-1:2008-09	Flansche und ihre Verbindungen - Runde Flansche für Rohre, Armaturen, Formstücke und Zubehörteile, nach PN bezeichnet - Teil 1: Stahlflansche
19	DIN 6601:2007-04	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08



Nr. Z-65.30-331

Seite 6 von 10 | 25. Juni 2012

(4) Der mittels der Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Teil eines Leckanzeigegerätes hergestellte Überwachungsraum zwischen dem unteren Tankboden und dem oberen Tankboden ist geeignet für die Überwachung nach dem Unterdrucksystem.

# 2.3 Herstellung, Verpackung, Tansport, Lagerung und Kennzeichnung

# 2.3.1 Herstellung

Dei Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 sind werksseitig herzustellen.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Alle für die Herstellung einer Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Der Lieferschein der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Zur Kennzeichnung des mit einer Leckschutzauskleidung ausgerüsteten Flachbodentanks durch den ausführenden Betrieb siehe Abschnitt 4.2 (10).

#### 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Der Antragssteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gilt als Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Der Antragsteller hat für den konkreten Anwendungsfall eine Prüfspezifikation einschließlich eines Prüffolgeplans zu erstellen.
- (3) Die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
- Werkstoffprüfung

Vor der Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 sind die Güteeigenschaften der Werkstoffe der Ausgangsmaterialien, die Dicke der Glatt- bzw. Tränenbleche und deren Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt 2.2.1 und 2.2.5 zu überprüfen.



Nr. Z-65.30-331

Seite 7 von 10 | 25. Juni 2012

Die Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe müssen für die Tränenbleche nach Abschnitt 2.2.1 und für Bauprodukte aus Stahl mit der Werkstoff-Nr 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup> durch ein Werkszeugnis 2.2 für alle anderen Stähle durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>20</sup> nachgewiesen werden. Die Übereinstimmung der Angaben in den Werks- bzw. Abnahmeprüfzeugnissen mit den Angaben im Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5 ist zu überprüfen.

Zusätzlich ist zum Nachweis der Güteeigenschaften für Stähle, die in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, deren Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. für Stähle nach DIN EN 10025-2<sup>5</sup>, DIN EN 10088-4<sup>7</sup> oder nach DIN EN 10088-5<sup>10</sup> mit dem CE-Zeichen erforderlich.

#### Maßprüfung

Während der Herstellung der Bestandteile der Leckschutzauskleidung durch Zuschnitt der Tränen- bzw. Glattbleche, des Stahldrahtgewebes, der Rohre und Rohrbögen sind Prüfungen der geometrischen Maße auf Grundlage von für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bestandteile der Leckschutzauskleidung, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist der Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich und die Prüfung auf Mängelfreiheit ist zu wiederholen.

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Konstruktionszeichungen

- (1) Der Antragsteller hat für den konkreten Anwendungsfall Konstruktionszeichnungen anzufertigen.
- (2) Die Konstruktionszeichnungen müssen hinsichtlich der Konstruktionsdetails den Bestimmungen und Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

#### 3.2 Ausrüstung

- (1) An die Verbindungsleitungen zum Leckanzeiger ist ein nach dem Unterdruckverfahren arbeitender ausreichend druckfester Unterdruck-Leckanzeiger entsprechend der Montageund Betriebsanleitung des Leckanzeigerherstellers anzuschließen.
- (2) Es sind nur Leckanzeiger mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu verwenden, die im Überwachungsraum einen Unterdruck von mehr als 255 mbar erzeugen und die für den Anschluss an Leckschutzauskleidungen aus Stahl von Flachbodentanks nach DIN 4119 und für die einzulagernde Flüssigkeit geeignet sind.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-331

Seite 8 von 10 | 25. Juni 2012

#### 3.3 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Flachbodentanks wird durch den Einbau der Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht beeinträchtigt.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführenden Betriebe

- (1) Mit dem Einbau der Leckschutzauskleidung dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>21</sup>/WHG<sup>4</sup> sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Antragsteller führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf, Ausführung und Betrieb der Leckschutzauskleidung betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und über alle für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leckschutzauskleidung erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten.
- (3) Der ausführende Fachbetrieb muss die für die ordnungsgemäße Herstellung der Leckschutzauskleidung erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist
- nach den AD 2000-Merkblättern<sup>22</sup> der Reihe HP oder
- entsprechend Herstellerqualifikation Klasse D oder E nach DIN 18800-7<sup>23</sup> zu führen.
- (4) Der ausführende Fachbetrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.

#### 4.2 Einbau der Leckschutzauskleidung

- (1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der ausführende Fachbetrieb zu vergewissern, dass die verwendeten Bauprodukte entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.
- (2) Der Einbau der Leckschutzauskleidung hat nach den für den konkreten Anwendungsfall angefertigten Konstruktionszeichnungen und entsprechend der Technischen Beschreibung<sup>24</sup> zu erfolgen. Abweichend davon dürfen nur abstehende Winkelringe aus Stahl entsprechend der Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Anschluss der Stahlblechtafeln nach Abschnitt 2.2.1 an den Tankmantel verwendet werden.
- (3) Zur Überwachung mit einem Leckanzeiger auf Unterdruckbasis ist unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 ein durchgängiger Überwachungsraum zwischen dem oberen und unteren Tankboden herzustellen. Es dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Tankanschlüsse oder Tankstutzen durch den Überwachungsraum geführt werden.
- (4) Zum Anschluss eines Unterdruckerzeugers und zum Prüfen der Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegerätes und zum Absaugen etwaiger in den Überwachungsraum eingedrungener Flüssigkeit ist die Leckschutzauskleidung mit einem Überwachungsraumstutzen auszurüsten. Ein Überwachungsraumanschluss ist als Saugleitungsanschluss und ein Anschluss als Messleitungsanschluss zu nutzen, alle übrigen Anschlüsse sind Prüfanschlüsse. Die Anordnung der Anschlussstellen richtet sich nach dem Gefälle des Tankboden und eventuell vorhandener Bodentassen.
- (5) Die Rohre für die Verbindungsleitungen sind mit dem oberen Tankboden aus Stahlblechtafeln nach Abschnitt 2.2.1 dicht zu verschweißen und so zu montieren, dass unzulässiger Zwang durch z. B. Temperaturdehnungen vermieden wird.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008

DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation

vom TÜV-Nord am 27.02.1992 geprüfte Technischen Beschreibung für den Überwachungsraum eines doppelwandigen Tankbodens als Teil eines Leckanzeigegerätes vom 21.01.1992



Nr. Z-65.30-331

Seite 9 von 10 | 25. Juni 2012

- (6) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7<sup>23</sup> zu beachten.
- (7) Hinsichtlich der Rohrleitungen aus Stahl ist die TRR 100<sup>25</sup> zu beachten.
- (8) Der Einbau der Leckschutzauskleidung in bereits betriebene Flachbodentanks ist nur dann zulässig, wenn diese Flachbodentanks einwandfrei beschaffen sind und Korrosionsschäden sachgerecht behoben sind. Maßnahmen zur Beseitigung von Korrosionsschäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.
- (9) Der einbauende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren.
- (10) Der Flachbodentank mit einer Leckschutzauskleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist gut sichtbar und dauerhaft mit einem vom Hersteller zu liefernden Typenschild mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- ausführender Fachbetrieb oder Zeichen des ausführenden Fachbetriebs,
- Einbaudatum.
- Zulassungsnummer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Typenbezeichnung der Leckschutzauskleidung (Typ DBL-T bzw. Typ DBL-G).

# 4.3 Prüfung der fertiggestellten Leckschutzauskleidung

- (1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Leckschutzauskleidung sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.
- (2) Die Prüfung der Dichtheit des Überwachungsraums ist an jeder Leckschutzauskleidung mit mindestens 600 mbar Unterdruck in einer Langzeitprüfung (bis maximal 7 Tage, abhängig vom Volumen des Überwachungsraumes) mit Anschluss eines geeigneten Messgerätes durchzuführen. Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von 2,5 mbar oder weniger abgelesen werden können. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0,1 \ge \frac{\left(p_B - p_E\right) \cdot V_1}{t}$$
 in mbar · I · s<sup>-1</sup> dabei ist:

p<sub>B</sub> der Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar;

p<sub>F</sub> der Druck zum Ende der Prüfung, in mbar;

V₁ das Volumen des Überwachungsraums, in Liter;

- t die Prüfzeit in Sekunden.
- (3) Bei neu errichteten Tanks ist die Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes mit ≥ 600 mbar Unterdruck über mindestens 24 Stunden während oder nach der entsprechend DIN 4119 geforderten Wasserstandsprüfung durchzuführen.
- (4) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

#### 4.4 Übereinstimmungbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Ausführung und Prüfung der am Einbauort zusammengefügten und flüssigkeitsdicht verschweißten Leckschutzauskleidung aus Stahl mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Fachbetrieb nach Abschnitt 4.1 (1) mit einer Übereinstimmungsbestätigung erfolgen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

TRR 100, Ausgabe Mai 1993 in der Fassung September 2002, Bauvorschriften Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen



Nr. Z-65.30-331

Seite 10 von 10 | 25. Juni 2012

# 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

#### 5.1 Nutzung

# 5.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (2) verwendet werden.

#### 5.1.2 Unterlagen

- (1) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass dem Betreiber der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks mindestens folgende Unterlagen ausgehändigt werden:
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-331,
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des verwendeten Unterdruckleckanzeigers mit Technischer Beschreibung des Leckanzeigers,
- Übereinstimmungsbestätigung gemäß Abschnitt 4.4.
- (2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

#### 5.1.3 Betrieb

- (1) Bei einer Alarmmeldung des Leckanzeigers hat der Betreiber der Anlage unverzüglich den Antragsteller oder einen anderen für die Ausübung der Tätigkeiten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berechtigten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen²¹/WHG⁴zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen.
- (2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

# 5.2 Unterhalt, Wartung

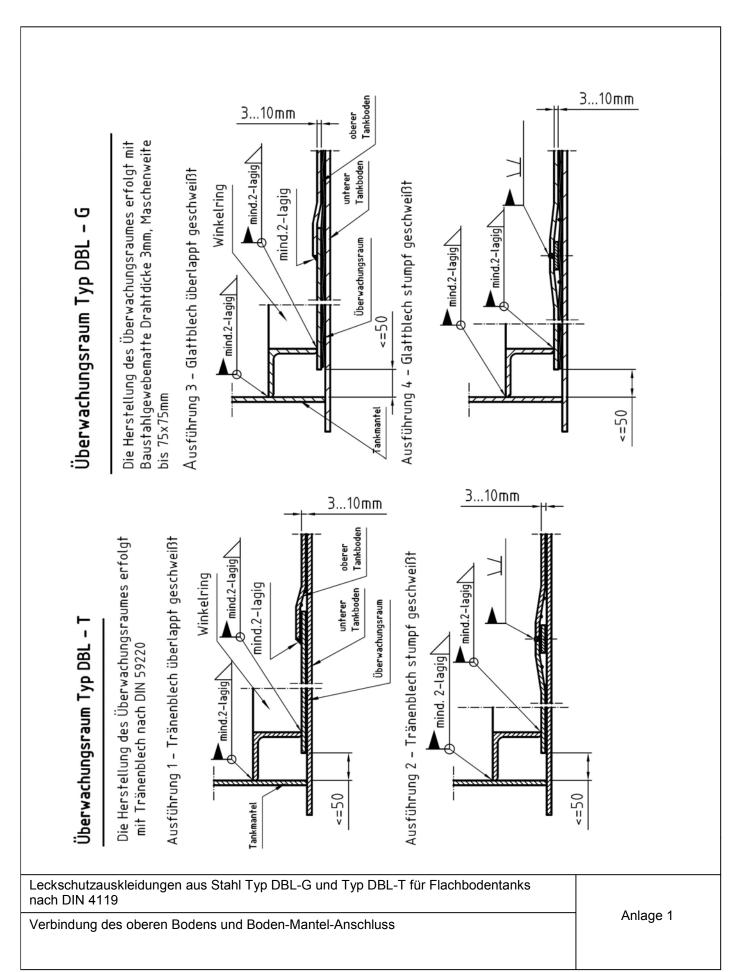
- (1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der mit der Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodenbehälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>21</sup>/WHG<sup>4</sup>sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Antragsteller mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

#### 5.3 Prüfungen

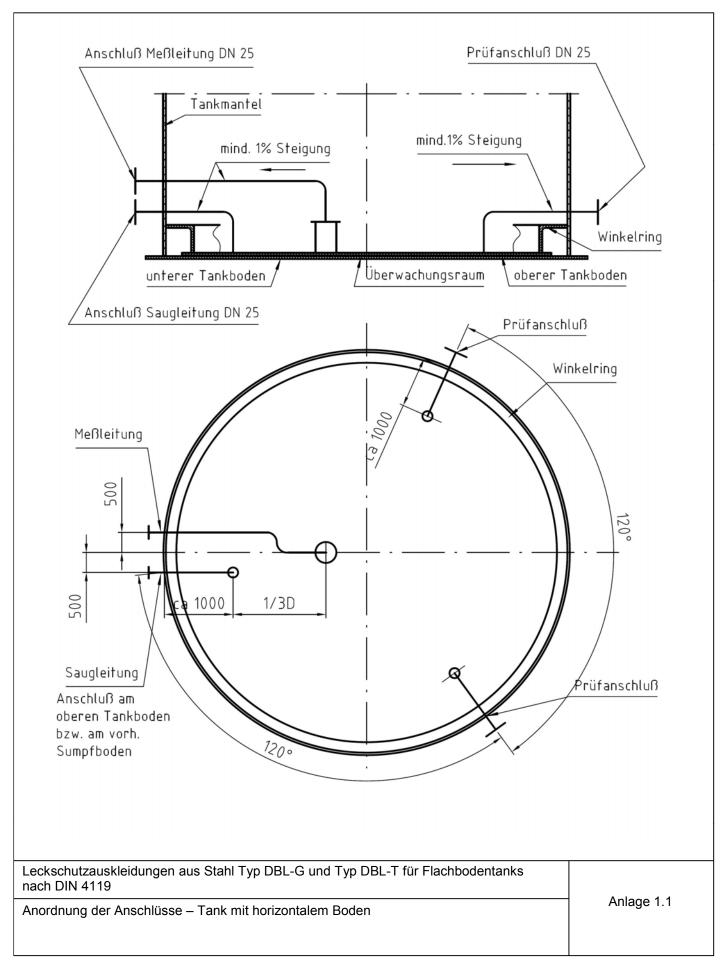
- (1) Die Funktionsfähigkeit der Leckschutzauskleidung ist durch Prüfung des Leckanzeigegerätes nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des verwendeten Unterdruckleckanzeigers zu prüfen.
- (2) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter

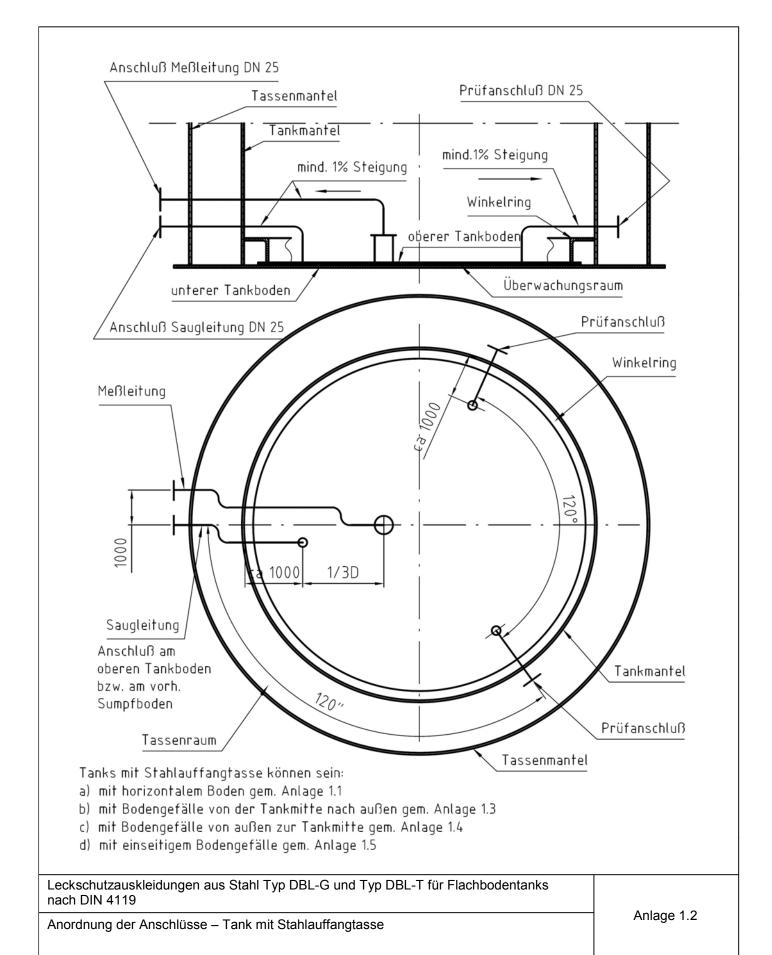




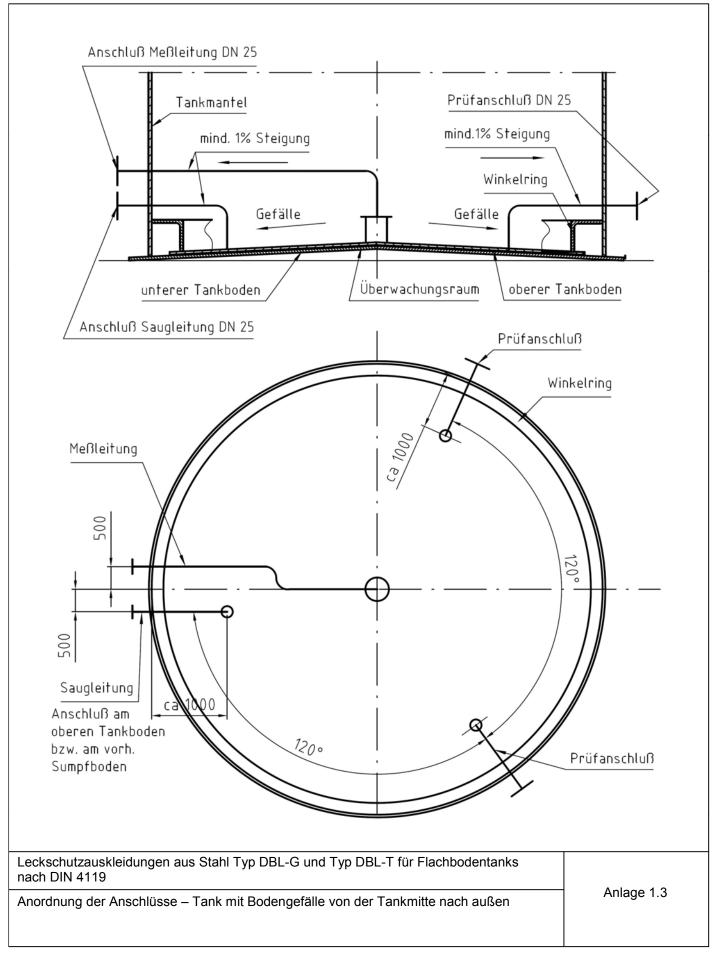




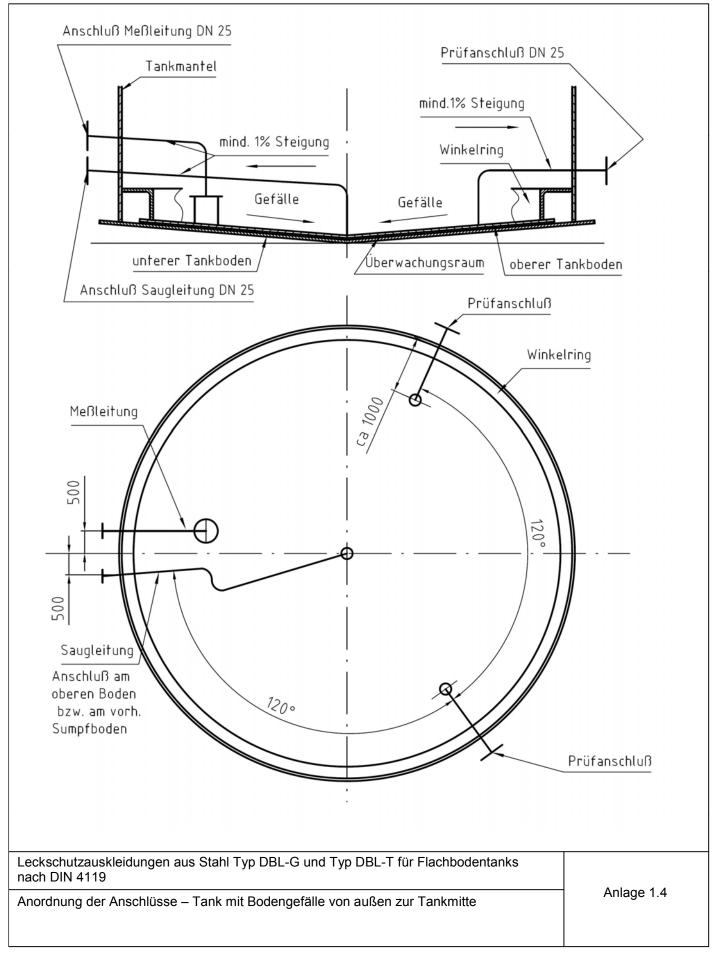




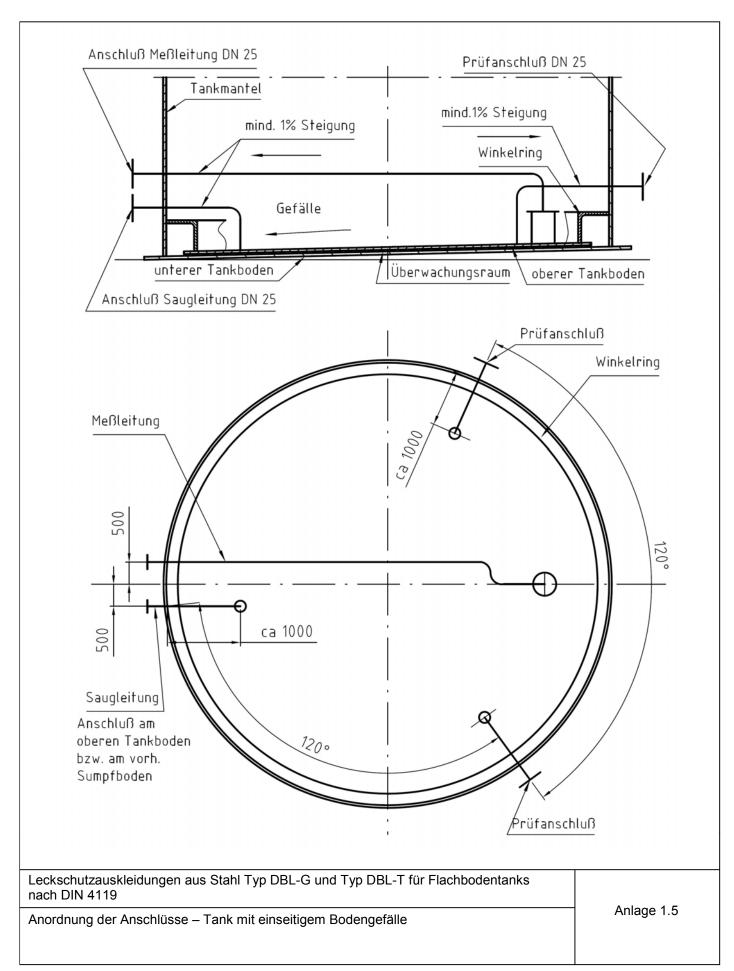




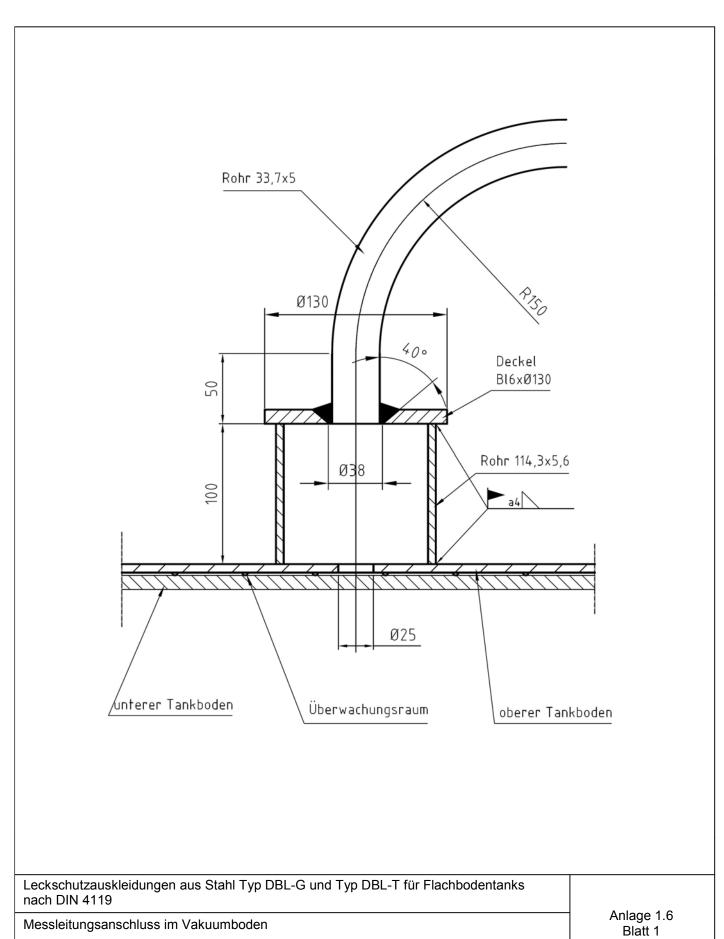




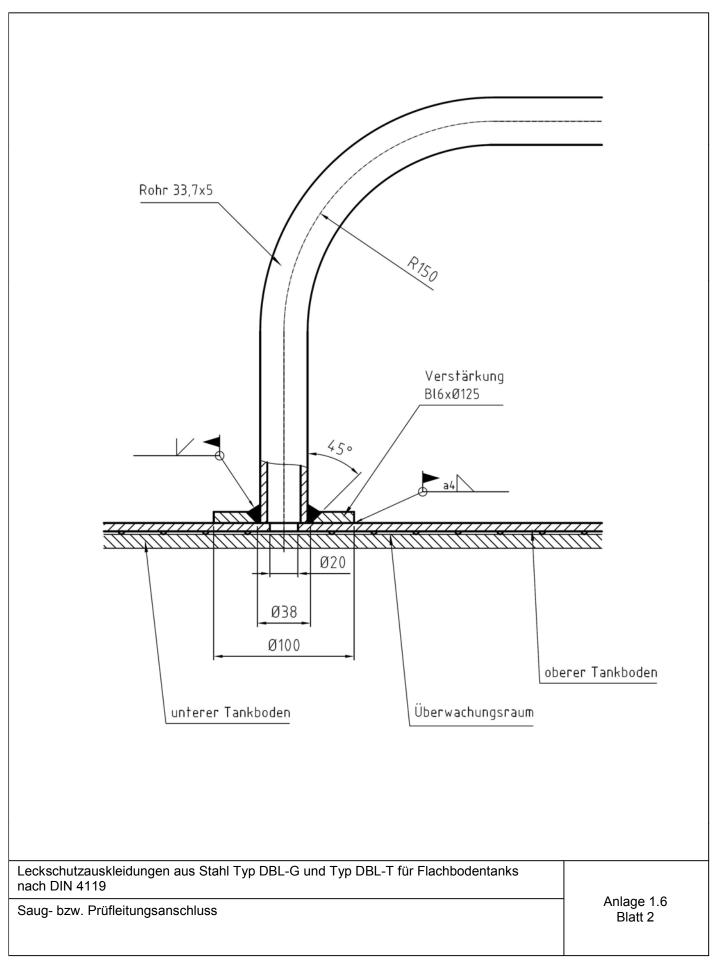




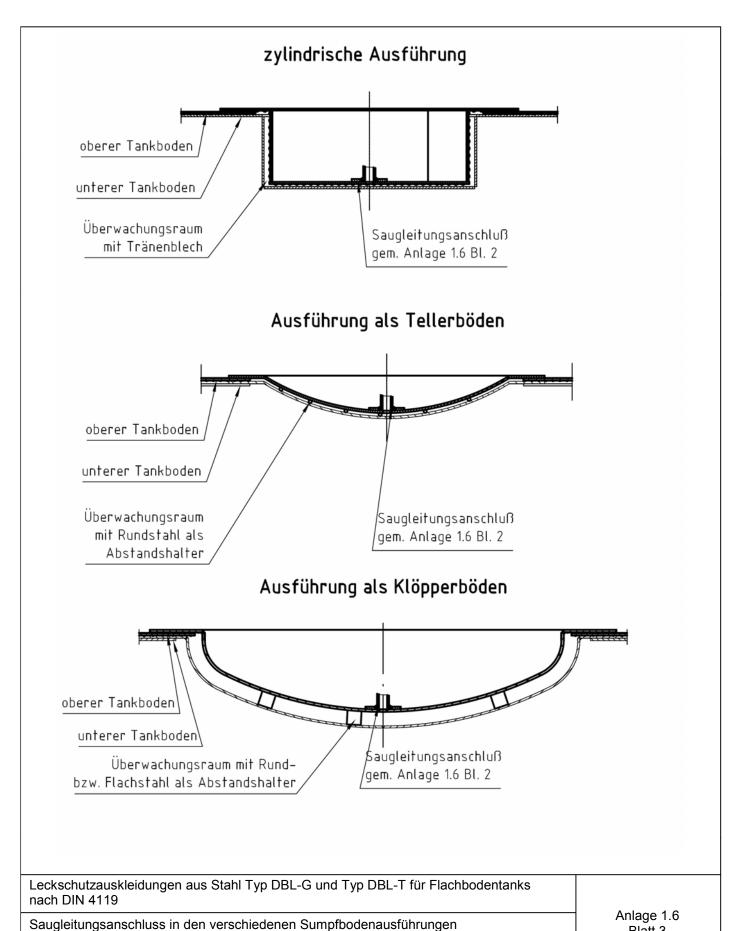












Blatt 3



